Widerspruchsbescheid vom 29. April 1969 im Fall Taheri

Johann Wolfgang Goethe-Universität

Der Rektor

6 Frankfurt/M., den 29.4.1969
Mertonstraße 17
Telefon-Nr.: 7981

Herrn
Ahmad T a h e r i
c/o Zitter

638 Bad Homburg v.d.H.
Auf der Schanze 31

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d

Ihr Aufnahmeantrag vom 24.4.1969 wird zurückgewiesen.

Begründung:

Am Mittwoch, den 23.4.1969, beantragte Herr Taheri (Antragsteller) die Aufnahme für die Philosophische Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Der Sekretariatsleiter wies ihn darauf hin, daß die für das Sommersemester 1969 geltende Anmeldefrist am 14.4.1969 abgelaufen sei. Anschließend trug der Antragsteller ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Gründe vor, aus denen sich seiner Ansicht nach sein Anspruch auf Aufnahme ergeben sollte. Durch einen Vertreter des Rektors wurde er darauf hingewiesen, daß eine Fristversäumnis nur dann unschädlich sei, wenn sie nicht ~~xxxxxxxx~~ verschuldet worden sei. Der Antragsteller nahm diese Rechtslage zur Kenntnis und stellte die Angabe neuer Tatsachen in Aussicht. Ihm wurde erklärt, nach dem bisher bekannten Tatsachen könne er nicht zugelassen werden. Um auf schnellstem Weg eine vor dem Verwaltungsgericht anfechtbare Entscheidung zu erlangen, legte der Antragsteller darauf Wert, schon gegen diesen vorläufigen Bescheid Widerspruch einlegen zu können. Die an dem Gespräch Beteiligten waren sich hierüber einig.

Widerspruchsbescheid vom 29. April 1969 im Fall Taheri

Am 24.4.1969 legte der Antragsteller gegen diese vorläufige Entscheidung beim Prorektor Widerspruch ein. Außerdem wurde ihm Gelegenheit gegeben, seinen Antrag mündlich zu begründen. Dies geschah in einem über eine Stunde dauernden Gespräch. U.a. gab er folgendes an:

Bis zum Wintersemester 1967/68 habe er 11 Semester Soziologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität studiert. Eine Vordiplomprüfung habe er nicht ablegen können, da er sich den Lebensunterhalt für sein Studium habe erarbeiten müssen.

Im Frühjahr 1968 habe er wegen des Todes seiner Mutter die Bundesrepublik plötzlich verlassen müssen. Einem mit ihm befreundeten Studenten habe er gebeten, für ihn in der Universität die notwendigen Formalitäten zu erledigen. Ob dieser Student seinen Auftrag wirklich erfüllt habe, sei ihm nicht bekannt.

Erst Ende März 1969 sei eine Rückkehr in die Bundesrepublik möglich gewesen. Erst nach diesem Zeitpunkt sei ihm bekanntgeworden, daß er schon seit dem Wintersemester 1967/68 nicht mehr Studierender der Universität sei.

Nach seiner Ankunft in Frankfurt Ende März habe er sich endgültig entschlossen, wieder an der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu studieren.

Für Asylgesuch sei es besonders bedeutsam, daß er Student sei.

Das ~~in der Zwischenzeit~~ hinzugezogene Protokoll einer staatanwaltschaftlichen Vernehmung des Antragstellers vom 2.4.1969, das von diesem unterschrieben ist, zeigt, daß der Antragsteller verschiedene falsche Angaben gemacht hat:

1. Das Nichtbestehen einer soziologischen Vordiplomprüfung kann nicht durch das Fehlen finanzieller Mittel verursacht worden sein. Protokollauszug:
   " Mein Aufenthalt in Frankfurt am Main und mein

Widerspruchsbescheid vom 29. April 1969 im Fall Taheri

Studium finanzierte ich mit Mitteln, die mir mein Vater überwiesen hatte. Es waren dies 400,-- bis 500,-- DM im Monat."

2. Nicht der Tod der Mutter war der Grund der Rückkehr nach Persien, sondern wegen häuslicher Geldschwierigkeiten fuhr er in sein Heimatland zurück. Protokollauszug: " Etwa im März 1968 bestand meine Familie auf meine Rückkehr, da sich inzwischen zuhause Geldschwierigkeiten und andere Schwierigkeiten - die hier nicht interessieren - einstellten. "

Frist am 14.4.69 abgelaufen

3. Er kehrte nicht Ende März 1969 nach Deutschland zurück, sondern traf schon Ende Februar 1969 in Frankfurt/Main ein. Schon ab diesen Zeitpunkt, nicht erst ab März 1969, beabsichtigte er, in Frankfurt am Main zu studieren. Protokollauszug: " Ich kehrte Ende Februar 1969 nach Frankfurt am Main zurück, um hier mein Studium fortzusetzen. Nach meiner Rückkehr konnte ich mich noch nicht immatrikulieren, da inzwischen Semesterferien sind. Diese Möglichkeit habe ich erst April 1969. "

Unter Beachtung dieser Tatsachen muß der Antrag gem. § 2 Abs. 2 Allgemeine Vorschriften für die Studierenden an den Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 5.6.1961 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 1961, Seite 249) abgelehnt werden, denn der Antragsteller hat die Anmeldefrist, die am 14. März 1969 ablief, schuldhaft versäumt und hat im Anmeldeverfahren bewußt falsche Angaben gemacht.

Der Antragsteller hatte wie jeder andere Bewerber die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich im Sekretariat der Universität nach den Formalitäten des Immatrikulationsverfahrens zu erkundigen. Trotzdem unterließ er es, obwohl er schon im Februar 1969 beabsichtigte, in Frankfurt zu studieren. Hätte er dies getan, wäre er über die Rechtslage informiert worden. Ihm wäre

bekannt-

Widerspruchsbescheid vom 29. April 1969 im Fall Taheri

geworden, daß er wie jeder andere Bewerber eine Anmeldefrist zu wahren hat, die sich im übrigen auch aus dem Vorlesungsverzeichnis und anderen öffentlichen Ankündigungen ergibt. Er hätte dann auch Kenntnis von der Tatsache erlangt, daß er im Wintersemester 1967/68 wegen Nichtzahlens der Gebühren aus der Universität ausgeschieden war.

Seine spätere Verhaftung kann für die Fristversäumnis nicht ursächlich gewesen sein, da sie erst nach dem 14. März 1969 erfolgte.

Das laufende Asylverfahren kann nichts an dieser verschuldeten Fristversäumnis ändern, denn die Universität hat unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht die rechtliche Möglichkeit, einen Bewerber nur deswegen aufzunehmen, weil mit der Immatrikulation u.U. im konkreten Fall besondere Vorteile verbunden sind.

Hinzu kommt, daß die Aufnahme oder Nichaufnahme in die Universität für die Entscheidung über den Asylantrag nicht relevant sein dürfte, denn hierfür ist lediglich beachtlich, ob der Antragsteller in Persien für den Fall seiner Rückkehr der politischen Verfolgung ausgesetzt wäre.

Außerdem hat der Antragsteller die Universität ~~in den oben genannten Punkten~~ bewußt getäuscht, um zu einer für ihn günstigen Entscheidung zu kommen. Auch diese Täuschungen verbieten in entsprechender Anwendung des § 6 Allegemeine Vorschriften für Studierende die positive Bescheidung des Antrags. Nach dieser Bestimmung kann eine Aufnahme rückwirkend widerrufen werden, wenn der Anmelder falsche Angaben gemacht hat. Um-so-mehr kann und muß demnach die Immatrikulation verweigert werden, wenn die Täuschungen so schwerwiegend sind wie im vorliegenden Fall, und mit der schuldhaften Versäumung der Anmeldefrist verbunden sind.

Rechtsmittelbelehrung:

"Gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie Anfechtungsklage erheben. Die Anfechtungsklage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Frankfurt/M., Schumannstraße 2, zu erheben. Die Anfechtungsklage ist gegen mich zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand der Anfechtungsklage bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und alle weiteren Schriftsätze sollen in 3-facher Ausfertigung bei Gericht eingereicht werden (vgl. §§ 74, 78, 79, 81, 82 der Bundesverwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960, Bundesgesetzblatt 1960, Teil I S. 17)."

Rügg, Rektor